

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Aromas Selective, SL (Dos Hermanas, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin: Klägerin.

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „Aa AROMAS artesanales“ — Anmeldung Nr. 12 215 018.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 20.5.2016 in der Sache R 766/2015-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Bestehen älterer Rechte und friedliche Koexistenz der angeblich einander gegenüberstehenden Marken auf dem Markt und im Markenregister.
- Schwache Kennzeichnungskraft des Begriffs „AROMAS“.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26 Juli 2016 — Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik/EUIPO (медведь)

(Rechtssache T-432/16)

(2016/C 364/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Bühl, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Lingenfelder)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „медведь“ — Anmeldung Nr. 14 397 921

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Mai 2016 in der Sache R 240/2016-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und dem Antrag der Klägerin auf Eintragung der streitgegenständlichen Marke stattzugeben.

Angeführter Klagegrund

- Die streitgegenständliche Marke ist nicht beschreibend und hat Kennzeichnungskraft.

Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Souruh/Rat**(Rechtssache T-440/16)**

(2016/C 364/23)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Klägerin: Souruh SA (Damas, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihre Klage für zulässig und begründet zu erklären;
- demzufolge den Beschluss (GASP) 2016/850 vom 27. Mai 2016 und dessen nachfolgende Durchführungsmaßnahmen für nichtig zu erklären, soweit sie sie betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Rechtszug aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-411/16, Syriatel Mobile Telecom/Rat, geltend gemachten identisch oder diesen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 5. August 2016 — Tetra Pharm (1997)/EUIPO — Sebapharma (SeboCalm)**(Rechtssache T-441/16)**

(2016/C 364/24)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Tetra Pharm (1997) Ltd (Tel Aviv, Israel) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Gorzkiewicz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sebapharma GmbH & Co. KG (Boppard, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin.